

Die Volkswahlen 1958 und einige Aufgaben der Justiz und Staatsanwaltschaft

Auf dem III. Kongreß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland wurde vorgeschlagen, die Wahlen zur Volkskammer und zu den Bezirkstagen, deren vierjährige Wahlperiode in diesem Jahr abläuft, am 16. November 1958 durchzuführen. Gleichzeitig wurde der Wahlaufruf der Nationalen Front beschlossen.

In einem sozialistischen Staat sind Wahlen politische Höhepunkte im Leben des Volkes und in der Entwicklung der Staatsmacht. Die diesjährige Wahl, die dritte in der Geschichte unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates, findet zu einer Zeit statt, in der sich unter den Werktätigen ein beispielhafter Elan zur Durchsetzung der Beschlüsse des V. Parteitags der SED entwickelt hat. Die besondere Bedeutung der bevorstehenden Wahlen hat Albert Norden, Mitglied des Politbüros der SED, auf dem III. Kongreß der Nationalen Front mit folgenden Worten charakterisiert:

„Im Wahlkampf wollen wir die Sache des Sozialismus und des Friedens stärken, die Feinde der Nation schlagen und unsere Demokratie weiter entfalten. Die Wahlen sind ein entscheidendes Mittel, um Millionen Menschen unserer Republik für das großartige Programm des V. Parteitags zu begeistern. Im Verlauf der Wahlbewegung gilt es, alle Bürger unserer Republik noch besser mit den Problemen des Aufbaus des Sozialismus vertraut zu machen, sie zur aktiven Mitarbeit an der Lösung der Aufgaben und zur Teilnahme an der Leitung des Staates zu gewinnen.“¹

Diese Zielsetzung ist auch der Ausgangspunkt für die Aufgaben, die sich Justizorgane und Staatsanwaltschaft in ihrer Arbeit zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen gestellt haben.

Von den spezifischen Aufgaben der Justizorgane und der Staatsanwaltschaft während der Wahlbewegung abgesehen, werden die Mitarbeiter dieser Organe unermüdlich auf dem Gebiet der politischen Massenarbeit tätig sein. Jeder von ihnen wird seine ganze Kraft einsetzen, um die Bevölkerung in der Wahlbewegung zu mobilisieren. Mitarbeiter der zentralen Justizorgane, der Justizverwaltungsstellen und Gerichte, Staatsanwälte und Mitarbeiter der Staatsanwaltschaften, Notare und Rechtsanwälte werden sich den Ausschüssen der Nationalen Front zur Verfügung stellen und als Referenten oder Wahlhelfer eingesetzt werden. Selbstverständlich werden sie auch an den Rechenschaftslegungen der Abgeordneten teilnehmen. Die verantwortlichen Funktionäre werden in Diskussionsbeiträgen im Zusammenhang mit den politischen Grundfragen auch auf die Probleme der Entwicklung einer sozialistischen Justiz und Staatsanwaltschaft, auf die Fragen der Richterwahl und auf die Schaffung eines sozialistischen Rechtssystems eingehen. Durch ihr Auftreten in Rechenschaftslegungen, aber auch durch Informationsmaterial über Fragen der Rechtsprechung und der politischen Massenarbeit werden sie die Abgeordneten unterstützen.

Eine wichtige Aufgabe der Gerichte ist es auch, die Schöffen zur aktiven Mitarbeit in der Wahlbewegung zu gewinnen. In der Schöffenschulung und im Schöffenaktiv sollte besten werden, wie die Schöffen durch ihr Auftreten in Veranstaltungen, durch Presseartikel sowie durch ihr persönliches Vorbild in der Arbeit zu einer guten Vorbereitung der Volkswahl beitragen können.

Die Zeit der Wahlbewegung muß ferner dazu ausgenutzt werden, die Verbindung der Gerichte zu den örtlichen Organen, die nach der Schöffenwahl im Frühjahr dieses Jahres in manchen Kreisen etwas locker geworden ist, wieder zu festigen und weiterzuentwickeln. In Vorbereitung der Richterwahlen, die im nächsten Jahr stattfinden werden, ist dies ohnehin eine unabdingbare Notwendigkeit.

Die gesamte Tätigkeit der Justizorgane und der Staatsanwälte muß unter dem Blickpunkt geschehen, die Wahlen und ihre Vorbereitung wirksam gegen jeden gegnerischen Störversuch zu schützen und dazu beizutragen, daß alle Werktätigen die Sicherung der sozialistischen Errungenschaften und den Schutz unseres volksdemokratischen Staates vor feindlichen Anschlägen und Provokationen zu ihrer eigenen Sache machen. Der Minister des Innern, Karl Maron, wies in seiner Rede vor der Volkskammer zur Begründung des Gesetzes über die Wahlen zur Volkskammer vom 24. September 1958 darauf hin, daß der Gegner nichts unversucht lassen wird, „um den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlbewegung zu stören und ihren politischen Erfolg für die weitere Festigung der Arbeiter-und-Bauern-Macht einzuschränken“. Minister Maron rief dazu auf, „erhöhte Wachsamkeit zu üben und allen feindlichen Argumenten und Störversuchen entschieden entgegenzutreten und ihnen eine Abfuhr zu erteilen“².

In der Zeit der Wahlbewegung kommt es in der Anklagepolitik wie in der Rechtsprechung in erster Linie darauf an, auf alle diejenigen strafbaren Handlungen schnell zu reagieren, welche die Vorbereitung oder Durchführung der Wahlen unmittelbar oder mittelbar berühren oder die geeignet sind, die Ruhe und Sicherheit der Bevölkerung allgemein zu stören, und dadurch negative Auswirkungen auf das Wahlgesehen hervorrufen. Zugleich sind diese Verfahren äußerst sorgfältig zu bearbeiten. Die Staatsanwälte müssen vor Einleitung des Verfahrens genau prüfen, ob nicht andere Mittel der gesellschaftlichen Erziehung ausreichen. Die Gerichte haben in allen geeigneten Strafverfahren die Maßnahmen der politisch-moralischen Erziehung der Verurteilten einzuleiten, wobei die betrieblichen Organe der Partei der Arbeiterklasse und der Massenorganisationen sowie die Schöffenkollektive mitwirken.

Wie bei den Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen im Jahre 1957 entscheiden die Kreisgerichte gern. § 13 Abs. 4 des Wahlgesetzes vom 24. September 1958 über Einsprüche von Bürgern wegen Nichtaufnahme in die Wählerliste sowie Streichung aus dieser Liste und befinden damit endgültig über das Wahlrecht solcher Bürger. Auch diese Verfahren sind mit großer Sorgfalt und Beschleunigung durchzuführen.

Die Zeit der Wahlvorbereitung ist diesmal nicht so lang wie bei den Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen im Juni 1957 oder wie bei den Schöffenwahlen zu Beginn dieses Jahres, aber auch diesmal muß es das Ziel der Justiz und der Staatsanwaltschaft sein, einen Schritt voranzukommen in der Entwicklung der sozialistischen Rechtsprechung, in der Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit, in der Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen und in der Verbindung zu den Werktätigen.

¹ „Neues Deutschland“ vom 21. September 1958, S. 4.

² „Neues Deutschland“ vom 25. September 1958, S. 4.